







jahresfrist in den Beratungen beim Reichskommissar für die Übergangswirtschaft, der in ganz vorzüglicher Weise seines Amtes wolle, die weitreichende Verübungslösung jähren. Mit der Möglichkeit, daß Deutschland eine entsprechende Kriegsentlastigung nicht erhalten, dürfe man überhaupt nicht rechnen. (Lebhafte Zustimmung.)

Die Kammer nimmt hierauf einstimmig die sämtlichen vom Berichterstatter gestellten Anträge an und erledigt verhältnißlos die übrigen Punkte der Tagesordnung:

3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 8 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspolane auf die Jahre 1916 und 1917, betreffend Vermehrung der Lokomotiven und Tender (Ergänzungsforderung). (Drucksache Nr. 315.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 9 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspolane auf die Jahre 1916 und 1917, betreffend die Vermehrung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen (Ergänzungsforderung). (Drucksache Nr. 316.)

5. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 26 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspolane auf die Jahre 1916/17, den zweigleisigen Ausbau der Strecke Gibau-Taubenheim, erste Rate — Ergänzungsforderung — betreffend, und einer hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 306.)

6. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu Titel 56 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspolane auf die Jahre 1916 und 1917, die Fortsetzung der schmalspurigen Nebenbahn Heßdorf-Eppendorf bis Großwaltersdorf (Ergänzungsforderung) betreffend. (Drucksache Nr. 308.)

7. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu Titel 58 des Nachtrags zum außerordent-

lichen Staatshaushaltspolane auf die Jahre 1916 und 1917, Bau des zweiten Gleises der elektrischen Straßenbahn nach Kloßsche zwischen dem Arsenal und der Überführung der Königstraße über die Görlitz-Dresdner Eisenbahn betreffend. (Drucksache Nr. 310.)

Zu allen Punkten berichtet Dr. Rittergutsbesitzer Dr. Beder. Die Kammer genehmigt die sämtlichen Einstellungen des Nachtragsdeutschts in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer nach der Vorlage und lädt die in Punkt 5 erwähnte Petition der böhmischen Gemeinde Jugau um Errichtung einer Personen- und Güterverkehrsstelle auf sich zu berufen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Min.)

#### Beim Landtage eingegangene Drucksachen:

Königl. Dekret Nr. 50 über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit des Biemer betreffend, vom 27. Juli 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192).

Der Entwurf enthält folgende 3 Paragraphen:

§ 1. Die Schußzeit für die einzige den Gegenstand des Jagdgesetzes bildende Drosselart (Biemer oder Beumer) beginnt in den Jahren 1917 und 1918 bereits am 1. Oktober.

§ 2. Die Biemer dürfen nur in ungetupstem Zustand verjagt oder gefangen werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Aus der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

Von sämtlichen kleineren Feld-, Wald- und Singvögeln, mit Ausnahme des Rebhuhns, Wachteln, Hefasinen, Schneppen, Wildtauben, Raubvögeln und Würger, bis in nur die zu den Drosseln gehörigen Biemer nach der Verordnung, die Jagdbarkeit der Biemer nach der Verordnung, die Jagdbarkeit der Biemer betreffend, vom 27. Juli 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 192), den Gegenstand des Jagdgesetzes. Sie dürfen vom 15. November bis zum 28. (29.) Februar geschossen werden. Der Dohnenkiek ist in Sachsen auch in dieser Zeit ungültig, und die Staatsregierung beachtfchtigt nicht, von der ihr durch die Bekanntmachung des Reichstagsrats über den Fang von Krammiedbögen vom 12. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt S. 672) erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Nun ist zwar zu geben, daß die Jagd des Biemers — die Bezeichnung „Krammiedbogen“ wird, da sie auch für andere Drosselfarten angewendet zu werden pflegt, besser vermieden — im Königreich Sachsen in der Regel wenig ergiebig ist, und da sein Preis sich auf 1 R. für das Stück und noch höher stellt, fällt er für die Volksernährung kaum ins Gewicht. Dennoch aber hat die Staatsregierung geglaubt, bei den beobachteten Verhältnissen der Kriegsjahre den aus den Kreisen der Verbraucher und der Jäger an sie herangetretenen Beschränkungen, wie sie auch in der Interpellation der Abgeordneten Bühlir und Gen. zum Ausdruck kommen, Rechnung tragen zu sollen. Außerdem muß beachtet werden, daß die Drosseln, die im Oktober und in der ersten Hälfte des November ziehen, in der Haufschwe Schwärz, Mittel, Sing- und Weindrosseln sind, die nicht zum jagdbaren Wild gehören. Wenn also die Jagd auf den Biemer nach dem geltenden Rechte erst am 16. November aufgeht, so liegt dies darin begründet, daß die nicht jagdbaren Drosseln der Gefahr des Abschlusses möglichst wenig ausgesetzt werden sollen.

Die im § 1 des Entwurfs vorgesehene Verlegung des Beginns der Schußzeit für die Biemer bedarf deshalb einer Erklärung durch eine Bestimmung, die der Festlegung der nicht zu den Biemern gehörigen Drosseln oder sonstlichen Kleinvögeln noch Möglichkeit vorbeugt. Es ist zu diesem Zwecke insbesondere eine Beachtfchtigung der Lebensmittel- und Wildhandlungen in Achtung genommen, die aber nur dann wirksam sein kann, wenn der Verlauf und das Heilbieten der Biemer in gerupftem Zustand unterliegt wird.

Die Wiederannahme der Biemer unter das jagdbare Wild im Jahre 1878 ist nur um bestellt durch Verordnung erfolgt, weil die Stände wünschten, daß ihrem dahin gehenden Antrage noch vor Wiedereinberufung des Landtages stattgegeben werden sollte. Ein derartiger Antrag liegt gegenwärtig nicht vor, und infolgedessen wird vorgeschlagen, die beobachtigte Änderung auf dem gewöhnlichen Wege des Gesetzes vorzunehmen.